

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Westensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.03.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 10 –Veröffentlichungen- wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.amt-achterwehr.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen durch das Amt Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Achterwehr auch zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1; soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich im Gemeindebüro in Westensee, an der Westenseer Kirche, Dorfstr./Brux, Dorfstr./Wrohe, Gutshof Deutsch-Nienhof, Krähenberg und Trentrade befinden, bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachungen und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter der Adresse

<https://danord.gdi-sh.de/view/BuFPlaene>

eingestellt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.04.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westensee, 22. 04. 2021

Gemeinde Westensee
Der Bürgermeister

